

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Contingents an gerechnet, disponibel gehalten.

#### §. 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungscommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des National C (§. 21) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

#### §. 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,  
Trense,  
zwei Striden und  
gutem Hufbeschlage.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthaltten.

Wie zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu draufsichtigen und auf eigene Kosten zu versorgen.

Wenn die Besitzer den in diesen Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dierelbst Erforderliche hat der Civil-Kommissar zu veranlassen.

#### §. 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungscommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

#### §. 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militär-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeercorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnenetiquette versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.